

5. Mai 1976

Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Beaufsichtigung
privater Versicherungseinrichtungen

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 30. März 1976
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 14. April 1976
(Zustimmung)
Departement des Innern. Mitbericht vom 15. April 1976
(Beilage)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. April 1976
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 20. April 1976
(Zustimmung)
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
8. April 1976 (Zustimmung)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 8. April 1976 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements und auf
das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der
Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft über die Beaufsichtigung privater Versicherungs-
einrichtungen wird mit folgenden Aenderungen genehmigt:

Art. 5 Abs. 3

"Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den
Voraussetzungen nach Absatz 2 vorsehen; er setzt ausserdem die
Höchstgrenzen der Versicherungsleistungen fest."

Art. 21 Abs. 2

Diese Prüfung trägt der unterschiedlichen Interessenlage der
Versicherten in den einzelnen Versicherungsarten Rechnung.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Rc, Hb, Br, Sa) zum Vollzug
- JPD 10 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- FZD 7 " "
- EVD 5 " "
- VED 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schweizer

Dodis



- 2 -

An den Bundesrat

Bern, den 30. März 1976

Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885
betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen
im Gebiete des Versicherungswesens
Botschaft zu Händen der Eidgenössischen Räte

I.

Das geltende Versicherungsaufsichtsgesetz stammt aus dem Jahre 1885 (SR 961.01). Es hat sich gezeigt, dass dieses Gesetz den gewandelten Verhältnissen und Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr zu genügen vermag. Auch in parlamentarischen Vorstößen sind Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt worden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat daher eine Expertenkommission mit der Vorbereitung neuer gesetzlicher Grundlagen über die Versicherungsaufsicht beauftragt. Die Kommission kam zum Schluss, dass eine Totalrevision des Aufsichtsgesetzes angezeigt sei.

II.

Der von der Expertenkommission ausgearbeitete Entwurf für ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz ist einem Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, den Bundesgerichten, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen unterzogen worden. Die Ergebnisse wurden, soweit dies vertretbar erschien, bei der Ueberarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Gleichzeitig wurden einige Ergänzungen (z.B. das Verbot versicherungsfremder Geschäfte in Artikel 12 und die Regelung über die Prüfung der Tarife in Artikel 21) angebracht und Ueberarbeitungen materieller (z.B. Art. 1, 25, 40 - 42) oder formeller Art vorgenommen.

- 2 -

Insbesondere wurde im Entwurf den Empfehlungen der Studiengruppe für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im Zusammenhang mit der Tarifrevision 1971 eingesetzt worden war, Rechnung getragen. Damit wird das in der Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1974 über das Volksbegehren zur Einführung einer Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge und Fahrräder durch den Bund (BB1 1975 I 700) unter Ziffer 53 der Bundesversammlung abgegebene Versprechen eingelöst, soweit das im Versicherungsaufsichtsgesetz zu erfolgen hat. Es besteht somit eine enge Verbindung zwischen der Behandlung der Initiative des VPOD und der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Um die VPOD-Vorlage des Bundesrates, mit der Volk und Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt wird, nicht zu gefährden, sollte das neue, gewährbietende Konzept für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Entwurf für ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz rechtzeitig, d.h. vor der Abstimmung über die VPOD-Initiative, sichtbar gemacht werden. Für die Verabschiedung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes durch den Bundesrat besteht daher eine gewisse Dringlichkeit.

III.

Der Bundesrat hat dem Doppelantrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, mit den EG Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines niederlassungsrechtlichen Abkommens auf dem Gebiete der Direktversicherung (ohne Leben) aufzunehmen, durch Erteilung eines entsprechenden Mandats am 11. Februar 1976 zugestimmt. Die Verhandlungen werden demnächst beginnen. Das Abkommen soll auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Diskriminierungen beseitigen, die sich für schweizerische Versicherungsgesellschaften insbesondere auf Grund der am 24. Juli 1973 gutgeheissenen und am 1. Februar 1976 in Kraft getretenen EG-Richtlinie zur Koordinierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergeben. Anlässlich der exploratorischen Gespräche vom 9. November 1973 hatte sich gezeigt, dass die erwähnten Diskri-

- 3 -

minierungen beseitigt oder gemildert werden könnten, wenn die in der Schweiz tätigen bzw. tätig werdenden EG-Versicherungsunternehmen ebenfalls nicht diskriminiert werden. Das kann nur dadurch geschehen, dass das bestehende Kautionsgesetz durch eine andere gesetzliche Normierung ersetzt wird, die eine ähnliche Sicherstellungsart wie in der Lebensversicherung anstelle der bisherigen Kautionen setzt. Die Schaffung dieser aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die sich aus einem künftigen Abkommen mit den EG aufdrängen dürften, kann nicht schon zusammen mit der Revision VAG vorgenommen werden. Die Verabschiedung des revidierten VAG ist nämlich dringend geworden, und zwar vor allem im Hinblick auf eine klarere Abgrenzung der Aufsichtspflicht und die Neuordnung in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die Aufstellung von aufsichtsrechtlichen Normen für ein neues Sicherstellungssystem wird daher erst nach dem Zustandekommen des erwähnten Abkommens mit den EG vorgenommen werden können.

IV.

In der Botschaft wird verwiesen auf das Gutachten von Herrn Prof. W. Oswald vom 7. September 1966, das Gutachten von Herrn Prof. H. Huber vom 2. Mai 1974, das Ergänzungsgutachten von Herrn Prof. H. Huber vom 26. Juli 1974 und den Bericht der Studiengruppe für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 1. Oktober 1974 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Diese Dokumente gelten als Bestandteile der Botschaft. Infolge ihres grossen Gesamtumfanges werden sie im Bundesblatt nicht veröffentlicht. Sie werden jedoch den Eidgenössischen Räten auf dem Generalsekretariat der Bundesversammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Den Mitgliedern der parlamentarischen Kommissionen werden ausserdem vom besonders umfangreichen Gutachten Oswald Auszüge und von den übrigen Gutachten Kopien abgegeben.

- 4 -

V.

Im Vorverfahren sind folgende Abteilungen der Bundesverwaltung konsultiert worden: Bundeskanzlei, Justizabteilung, Polizeiabteilung, Bundesanwaltschaft, Beschwerdedienst des EJPD, Finanzverwaltung, Personalamt, Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD, Direktion für Völkerrecht des EPD, Generalsekretariat des EDI, Bundesamt für Sozialversicherung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Handelsabteilung, Amt für Verkehr.

Die Polizeiabteilung, der Beschwerdedienst des EJPD, die Handelsabteilung und die Direktion für Völkerrecht des EPD haben keine Einwendungen gemacht. Die Bemerkungen und Anregungen der Justizabteilung, der Bundesanwaltschaft, des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des EPD, der Finanzverwaltung, der Bundeskanzlei und - mit einer Ausnahme - auch des Bundesamtes für Sozialversicherung konnten in allen wesentlichen Punkten berücksichtigt und die aufgetauchten Divergenzen, soweit sie für den Entscheid des Bundesrates von Bedeutung sein könnten, mit der folgenden Ausnahme bereinigt werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherung verlangt die Streichung der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 5 des Gesetzesentwurfs und die Einführung eines neuen Absatzes in Artikel 4, wonach die Krankenkassen, denen die Anerkennung entzogen worden ist, der Versicherungsaufsicht unterstehen. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat dieses Begehren, das auf eine andere Beurteilung der Tragweite von Artikel 34 Absatz 2 BV zurückgeht, schon wiederholt vorgebracht und durch seinen Beobachter in der Expertenkommission Revision VAG (Schlussbericht S. 18-19) auch dort vertreten lassen. Die Expertenkommission Revision VAG hat indessen einhellig Wert darauf gelegt, dass die Abgrenzung der Versicherungsaufsichtspflicht nicht im KUVG, sondern autonom und umfassend im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgenommen wird. Für die verfassungsrechtliche Begründung dieses Standpunktes sei auf Ziffer 231.1 des Botschaftsentwurfes verwiesen. Im übrigen hat

- 5 -

auch die Justizabteilung die Lösung des Gesetzesentwurfes und ihre verfassungsrechtliche Begründung im Botschaftsentwurf nicht beanstandet.

VI.

Auf Grund dieser Ausgangslage beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

Der Entwurf zu einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung sowie der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung privater Versicherungseinrichtungen werden genehmigt und an die Eidgenössischen Räte weitergeleitet.

Ins Bundesblatt:

- Botschaft und Entwurf für ein Bundesgesetz

Protokollauszug an:

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, 10 Exemplare;
- Eidg. Politisches Departement, 3 Exemplare;
- Eidg. Departement des Innern, 3 Exemplare;
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement, 3 Exemplare;
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 3 Exemplare;
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3 Exemplare.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilagen:

- Botschaftsentwurf, deutsch und französisch, mit
- Gutachten Oswald vom 7. September 1966,
- Auszug aus dem Gutachten Oswald,
- Gutachten Huber vom 2. Mai 1974,
- Ergänzungsgutachten Huber vom 26. Juli 1974,
- Bericht der Studiengruppe für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 1. Oktober 1974,
- Gesetzesentwurf deutsch und französisch

- 6 -

Zum Mitbericht an:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Departement des Innern
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
- Bundeskanzlei.

Bern, den 15. April 1976

An den Bundesrat

Bundesgesetz vom 25. Juni 1885
 über die Aufsichtung von Privatunter-
 nehmen im Gebiete des Versicherungswesens

Mitbericht

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements
 vom 30. März 1976

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes sind die
 anderen Krankenkassen von der Aufsicht gemäss VAG ausgenommen,
 soweit sie nur die Kranken- und Mutterschaftversicherung betrei-
 ben. Im vorliegenden schon heute zahlreiche Krankenkassen Heilungs-
 kosten und Tagelöhler auch bei Unfall. Im neuen Bundesgesetz über
 die Mutterschaftversicherung, das wir Ihnen demnächst unterbreiten, wird
 im Sinne des Expertenvorschlags die Mitwirkung der Krankenkassen
 bei der Versicherung kurzfristiger Unfälle ausdrücklich
 vorgesehen. Zudem ist für die kommende Revision der Krankenver-
 sicherung das Begehren angemeldet, im Interesse eines ausreichenden
 Arbeitsschutzes vor allem der Betagten und der Kinder die Kranken-
 kassen zu verpflichten, namentlich die Heilungskosten auch bei Un-
 fall zu versichern. Damit nun diese Tätigkeit der Krankenkassen
 nicht durch das VAG als "andere Versicherungsart" bezeichnet und

Medi

Ausgeteilt

3003 Bern, den 15. April 1976

Nicht an die PresseA n d e n B u n d e s r a t

Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885
betreffend Beaufsichtigung von Privatunter-
nehmungen im Gebiete des Versicherungswesens
(VAG)

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements
vom 30. März 1976

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes sind die anerkannten Krankenkassen von der Aufsicht gemäss VAG ausgenommen, sofern sie nur die Kranken- und Mutterschaftsversicherung betreiben. Nun versichern schon heute zahlreiche Krankenkassen Heilungskosten und Taggelder auch bei Unfall. Im neuen Bundesgesetz über die Unfallversicherung, das wir Ihnen demnächst unterbreiten, wird im Sinne des Expertenvorschlags die Mitwirkung der Krankenkassen bei der Versicherung kurzfristiger Unfalleistungen ausdrücklich vorgesehen. Zudem ist für die kommende Revision der Krankenversicherung das Begehren angemeldet, im Interesse eines ausreichenden Unfallschutzes vor allem der Betagten und der Kinder die Krankenkassen zu verpflichten, namentlich die Heilungskosten auch bei Unfall zu versichern. Damit nun diese Tätigkeit der Krankenkassen nicht durch das VAG als "andere Versicherungsart" bezeichnet und

- 2 -

allenfalls einer besonderen Aufsicht unterstellt wird, sollte in Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die Unfallversicherung für Heilungskosten und Taggelder ausdrücklich erwähnt werden.

Wir stellen daher den

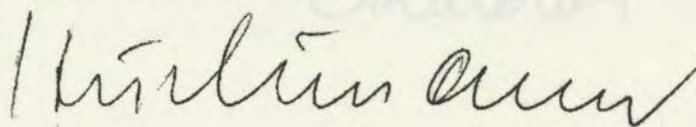
A n t r a g

1. Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs erhält folgenden Wortlaut:

"¹Die vom Bund anerkannten Krankenkassen sind von der Aufsicht ausgenommen, sofern sie nur die Kranken- und Mutterschaftsversicherung sowie für Heilungskosten und Taggelder die Unfallversicherung betreiben".

2. Die Botschaft wird auf S. 35 unten (deutscher Text) entsprechend ergänzt.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN



Hürliemann